

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 170/8-GrA/84

II-1580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 8. Juni 1984

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

684/AB

B e a n t w o r t u n g

1984-06-12

zu 673 IJ

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Ing. Gassner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend negative Auswirkungen der 35-Stunden-Woche, Nr. 673/J.

Im Hinblick auf die von mir geforderte Einführung der 35-Stunden-Woche richten die anfragenden Abgeordneten an mich folgende Fragen:

1. Beabsichtigen Sie im Falle der von Ihnen vertretenen generellen Einführung der 35-Stunden-Woche eine Kostenbeteiligung ähnlich dem Modellfall der "Steyr-Werke"?
2. Wenn ja:
  - a) Wie hoch wäre in Prozenten die Lohnkürzung für Arbeitnehmer, wie würde sich dies auf den statistischen Durchschnittsverdienst (getrennt nach Arbeitern und Angestellten) auswirken bzw. wie oft und in welcher Höhe würden - als Alternativlösung - die kollektivvertraglichen jährlichen Gehaltserhöhungen gekürzt werden?
  - b) Wie hoch wären - bezugnehmend auf den Fall Steyr - die Kosten für die öffentliche Hand (Arbeitsmarktverwaltung) und wie sollen diese aus dem Budget gedeckt werden?
  - c) Wie hoch wären die dem Betrieb verbleibenden Kosten und wie würde sich dadurch der Anteil der Lohnkosten verändern?

- 2 -

3. Wenn nein, wer sollte die Kosten allein tragen?

4. Wie hoch wären diese Kosten (gemäß der Fragen 2a bis c)?

In Beantwortung der Anfrage beeindre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1 und 2:

Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß Steyr ein Sonderfall ist und daher diese hier zur Anwendung gekommene Regelung keinesfalls auf andere Betriebe oder Branchen zu übertragen ist. Damit ist auch die Beantwortung von Frage 2 gegeben.

Zu Punkt 3 und 4:

Zu der Frage, wer die Kosten der Arbeitszeitverkürzung tragen sollte, verweise ich auf die Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 der Österreichischen Bundesregierung, die sich bei ihrem weiteren Vorgehen auf dem Gebiet der Arbeitszeitpolitik an der Auffassung der Sozialpartner und den Beschlüssen des 10. ÖGB-Bundeskongresses orientiert. Dieser beschloß: "Eine generelle Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit sollte auch in Zukunft nur bei Lohnausgleich vorgenommen werden. Die Rücksichtnahme auf unterschiedliche Verhältnisse in den einzelnen Branchen bei einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung wird bei den Kollektivvertragsverhandlungen möglich sein."

Es ist durchaus vorstellbar, daß einzelne Branchen oder Betriebe in verschiedener Weise reagieren werden, um den betriebswirtschaftlich sinnvollsten Weg einzuschlagen.

Ich werde die Auffassung der Sozialpartner, insbesondere die Beschlüsse des ÖGB-Bundeskongresses, in der Frage der Arbeitszeitverkürzung in meiner Funktion als Bundesminister für soziale Verwaltung entsprechend berücksichtigen.

Der Bundesminister: